

Einem Postauftrage können mehrere Quittungen, Wechsel, Zinsscheine u. s. w. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Zahlungspflichtigen beigelegt werden; die Gesamtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den Betrag von 800 Mark nicht übersteigen.

Die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung ist nicht statthaft.

Der Auftraggeber hat den Postauftrag nebst dessen Anlage unter verschlossenem Umschlag an die Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, unter Einschreibung abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postauftrag nach . . .“ zu versehen.

Der Absender kann auf der Vorderseite des Auftragsformulars das Datum desjenigen Tages angeben, an welchem die Einziehung des Betrages erfolgen soll. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postaufträgen nicht statt. Soll die Vorzeigung an einem bestimmten Tage geschehen, so darf die Auslieferung des Postauftrags nicht früher als 7 Tage vorher erfolgen.

Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postauftrages und Aushändigung der quittierten Rechnung (des quittierten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Zahlungspflichtige oder dessen Bevollmächtigter Frist verlangt und der Auftraggeber nicht eine andere Bestimmung getroffen hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postauftrags bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird der Postauftrag vor der Rücksendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Als Zahlungsverweigerung gilt nur eine desfallsige Erklärung des Adressaten selbst oder dessen Bevollmächtigten. Hatten dieselben bereits bei der ersten Vorzeigung die Einlösung endgültig verweigert, so wird der Postauftrag sofort zurückgesandt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rücksendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars zu bezeichnen. Die Rücksendung muß alsdann gleich nach der ersten vergeblichen Vorzeigung bezw. dem ersten vergeblichen Versuche derselben erfolgen. Der Empfänger kann jedoch den Postauftrag noch bis zur Schlußzeit der betreffenden Post bei der Postanstalt einlösen. Teilzahlungen werden nicht angenommen.

Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt durch Postanweisung übermittelt. Zu diesem Zweck kann der Aufgeber das ausgefüllte Postanweisungs-Formular dem Postauftrage gleich beifügen.

Wird der Zahlungspflichtige nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postauftrags, nicht Zahlung, so wird der Postauftrag mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittels eingeschriebenen Briefes kostenfrei zurückgesandt.

Der Auftraggeber kann verlangen, daß der Postauftrag und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung oder nach dem ersten vergeblichen Versuche der Vorzeigung nach einem andern Orte innerhalb Deutschlands weitergesandt werden soll. Dieses Verlangen ist unter genauer

Bezeichnung des anderen Empfängers durch den Vermerk: „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftragsformulars auszudrücken. Eine solche Weiterleitung findet kostenfrei statt. Wünscht der Auftraggeber, daß die Weiterleitung an eine zur Aufnahme des Wechselprotestes befugte Person geschieht, so genügt der Vermerk: „Sofort zum Protest“, ohne daß es der namentlichen Bezeichnung einer solchen Person bedarf. Die Weiterleitung erfolgt alsdann nach der ersten vergeblichen Vorzeigung oder dem ersten vergeblichen Versuche nach Schluß der Schalterdienststunden; bis dahin kann die Einlösung noch stattfinden. Mit der Weitergabe des Postauftrags und dessen Anlagen an den betreffenden Notar, Gerichtsvollzieher u. s. w. ist die Obliegenheit der Postverwaltung erfüllt. Die Protestkosten hat der Absender unmittelbar an den Erheber des Protestes zu entrichten.

Postauftragsbriefe müssen frankirt werden.

Die Gebühr für einen Postauftrag beträgt 30 Pfg. Für die Uebermittlung des Betrages an den Auftraggeber wird die tarifmäßige Postanweisungs-Gebühr von dem eingezogenen Betrage einbehalten. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

b. Postaufträge zur Einholung von Wechsel-accepten.

Im Wege des Postauftrages können auch Wechsel an den Bezogenen behufs Einholung der Annahmeerklärung im inneren Verkehre Deutschlands versendet werden.

Auf der Vorderseite des hierbei zur Verwendung kommenden besonderen Formulars ist Name und Wohnort des Bezogenen, der Betrag des Wechsels (die Marksumme in Zahlen und Buchstaben), ferner Name und Wohnort des Auftraggebers anzugeben.

Dem Postauftrage sind die zum Zweck der Annahme vorzuzeigenden Wechsel beizulegen. Das Beifügen von Briefen, sowie die Vereinigung mehrerer Postaufträge zu einer Sendung sind unstatthaft. Demselben Postauftrage können mehrere Wechsel nur dann beigelegt werden, wenn sie auf den nämlichen Bezogenen lauten und gleichzeitig zur Annahmeerklärung vorzuzeigen sind. Eine Beschränkung in der Höhe der Summe findet nicht statt.

Die Vorzeigung erfolgt an den Wechselbezogenen selbst oder an dessen Bevollmächtigten.

Der angenommene Wechsel wird von der Bestimmungspostanstalt ungesäumt an den Auftraggeber in einem Umschlage unter Einschreibung zurückgesandt.

Der Auftraggeber kann die Weiterleitung des Postauftrages nebst dem Wechsel nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nach einem Orte innerhalb Deutschlands verlangen. Dieses Verlangen ist unter genauer Bezeichnung eines anderen Empfängers durch den Vermerk: „Sofort an N. in N.“ auf der Rückseite des Postauftrags-Formulars auszudrücken.

Die Weiterleitung des Postauftrags nebst Wechsel zur Aufnahme des Wechselprotestes erfolgt auf bezügliches Verlangen, wie vorstehend unter a. angegeben.